



An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Per E-Mail: vii7@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 2. September 2009
Zl. B,K-036-3/010909/HA, AO

GZ: BMASK-462.306/0008-VII/7/2009

GZ: BMASK-462.305/0008-VII/7/2009

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Kraftfahrzeuggesetz geändert werden / Entwurf einer LenkerInnen-Ausnahmereverordnung / Änderung der Fahrtenbuchverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Betreff **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Änderung des AZG, ARG und des KFG

Der vorliegende Entwurf zum KFG sieht in § 24 Abs. 2a leg.cit. vor, dass bestimmte Fahrzeuge komplett aus dem Anwendungsbereich der EU-Verordnungen (EWG) 3821/85 [*Verordnung des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr*] und (EG) 561/2006 [*Verordnung zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr*] ausgenommen sind. Die Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuches nach Abs. 2 leg.cit. bleibt weiterhin bestehen.

Das Fahrtenbuch soll aber für die in Abs. 2a leg.cit. aufgezählten Fahrzeuge lediglich der Geschwindigkeitskontrolle dienen. Die Vorgaben der EU-Verordnung 561/2006 hinsichtlich Lenk- und Ruhezeiten gelten für diese Fahrzeuge nicht, unbeachtlich dessen, ob sie mit einem Fahrtenschreiber oder mit Kontrollgeräten ausgerüstet sind.

Da in § 24 Abs. 2a leg.cit. aber die Aufzählung der in diesen Ausnahmetatbestand fallenden Fahrzeuge in der Weise eingeschränkt wurde, dass Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Wasserversorgung, Straßenbauämtern,



der Hausmüllabfuhr eingesetzt werden, nunmehr nicht mehr vom Ausnahmetatbestand erfasst werden, hat dies gravierende Folgen für die Gemeinden.

Zum einen finden die Lenk- und Ruhezeiten in Bezug auf Gemeindefahrzeuge durch diese Änderung volle Anwendung. Zum anderen findet durch die Herausnahme der Gemeindefahrzeuge aus dem Ausnahmetatbestand die EU-Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 volle Anwendung, wodurch die Gemeinden verpflichtet werden, sämtliche Betriebsfahrzeuge mit Kontrollgeräten nachzurüsten. Dies bedeutet, entgegen den Ausführungen in den Materialien, enorme finanzielle Mehrbelastungen für die Gemeinden.

Anzumerken ist, dass die Einhaltung der nun auch im Zusammenhang mit Gemeindefahrzeuge geltenden Lenk- und Ruhezeitbestimmungen schlichtweg unmöglich ist. Beispielhaft sei angeführt, dass Mitarbeiter im Winterdienst bei extremen Witterungsverhältnissen ihren Dienst nicht verrichten könnten.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher die Miteinbeziehung von sämtlichen Fahrzeugen der Straßenbauämter, Kanalisation, Wasserver- und entsorgung und der Hausmüllabfuhr in den Ausnahmetatbestand des § 24 Abs. 2a leg.cit.

Fahrtenbuch-Verordnung / LenkerInnen-Ausnahmeverordnung

Der Österreichische Gemeindebund verweist hinsichtlich beider Verordnungen auf die Ausführungen zu den Entwürfen des AZG, ARG und des KFG. Im Zusammenhang mit der Anwendungsfreistellung in § 2 des Entwurfes zur LenkerInnen-Ausnahmeverordnung wird auch diesbezüglich die Aufnahme von Gemeindefahrzeugen in den Ausnahmetatbestand gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.

Mödlhammer e.h.

Dr. Robert Hink

Bgm. Helmut Mödlhammer